

Nutzungsordnung für das Vereinshaus Seeweg Nr. 52

1. Nutzungsvoraussetzung

- 1.1 Die Einrichtungen des Objektes und die Außenanlagen können von allen Mitgliedern der Anglersiedlung, allen Mitgliedern des Anglervereins Barleber See e. V. zur Durchführung von organisierten und privaten Veranstaltungen genutzt werden (keine kommerzielle Nutzung^{*1}). Nach Vereinbarung können auch Nichtmitglieder zu anderen Konditionen (siehe Ziffer 2.3) das Objekt nutzen.
- 1.2 Anträge zur Nutzung sind so früh wie möglich beim Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Objektverantwortlichen einzureichen. Wenn es mehrere Bestellungen für einen Termin gibt, hat der Erstbesteller das Vorrecht.
- 1.3 Auf dem Antrag ist zur Kontrolle der Ordnung und Sicherheit eine Person aus dem Veranstalterkreis zu benennen (in der Regel der Antragsteller).
- 1.4 Der vom Vorstand benannte Objektverantwortliche weist den Antragsteller in die Bestimmungen der Nutzungsordnung ein und übergibt die Schlüssel gegen eine Kautions von 25,00 EURO. Die Rückgabe der Kautions erfolgt bei Schlüsselrückgabe, wenn das Objekt und alle Einrichtungsgegenstände sich wieder in dem Zustand befindet, in dem es übernommen wurde.
- 1.5 Der Objektverantwortliche hat volle Weisungsbefugnisse.
- 1.6 Der Antragsteller ist verantwortlich:
- für die Einhaltung der Nutzungsordnung und der Stadtordnung sowie den Brandschutz,
 - für den pfleglichen Umgang mit dem Vereinseigentum.
- Eventuelle Schadensverursachungen sind melde- und ersatzpflichtig. Hinsichtlich der Stadtordnung ist darauf zu achten, daß ab 22,00 Uhr Musik im Gemeinschaftsraum in angepaßter Lautstärke und auf dem Freigelände nicht mehr gespielt wird.
- 1.7 Für die Raumheizung sind nur vom Objektverantwortlichen genehmigte Heizgeräte zugelassen.
- 1.8 Auf dem Gelände sind Ballspiele (Fußball, Handball, Volleyball u. ä.) nicht erlaubt. Federball, Boccia o. ä. Spiele können gespielt werden, wenn Badegäste bzw. andere Personen auf dem Gelände nicht gestört werden. Das Aufstellen von Zelten ist ebenso untersagt, wie das abbrennen von Feuerwerk^{*1}.

2. Kostenerfassung und Regulierung

2.1 ~~Die angefallenen Kosten für den Verbrauch von Elektroenergie, Wasser und Abwasser werden vom Objektverantwortlichen ermittelt und sind gemäß Festlegungen im Übergabe-/Übernahmeprotokoll zu begleichen.~~ *1

2.2 Unkosten für organisierte Veranstaltungen der Anglersiedlung und des Anglervereins Barleber See e. V. sind im Rahmen der jährlichen Umlage zu finanzieren.

2.3 Für private Veranstaltungen werden zur Finanzierung der Wartung und Instandhaltung folgende Pauschalbeträge erhoben:

- | | | |
|----------------------------------------------------------|----------|----|
| - für Mitglieder der Anglerkolonie und des Anglervereins | 50,00 € | *1 |
| - für Nichtmitglieder | 100,00 € | *1 |

Diese Beträge sind vor der Schlüsselentgegennahme gegen Quittung beim Objektverantwortlichen zu entrichten.

2.4 Zum 30.06. jeden Jahres übergibt er die Kassenabrechnung komplett der Revisionskommission der Anglersiedlung zur Kontrolle.

2.5 Der Objektverantwortliche informiert Ende jedes Halbjahres den Vorstand zum Kassenstand.

2.6 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft zur Nutzung und Nutzungsordnung und läßt, wenn nötig, Veränderungen beschließen.

Diese Nutzungsordnung gilt ab sofort und ist von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestätigen.

Magdeburg, den 23.07.2005

.....
Vorstand Angler Siedlung Barleber See e. V.

.....
Objektverantwortlicher

*1 Änderung / Ergänzung lt. Vollversammlungsbeschluss vom 30.07.2022